

S A T Z U N G

des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal über die Erhebung einer Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8.10.2003 (Amtsblatt S. 2874), des § 12 Kommunal selbstverwaltungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.10.03 (Amtsblatt S. 2874), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert am 31.03.2004 (Amtsblatt S. 1037) sowie der §§ 50 und 50 a Saarländisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2004 (Amtsblatt S. 1553) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Friedrichsthal am 14.12.2004 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserbehandlungsanlagen und angemessener Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals sowie der Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu 100 % gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen sind, anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers werden gesondert öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren der Schlämme der Hauskläranlagen und des Abwassers der abflusslosen Gruben und der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann.
- (3) Die Begriffsbestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) des Entsorgungszweckverbandes Friedrichsthal (EZF) vom 15.12.2004 gelten für diese Satzung entsprechend.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstücke bzw. die zur

Nutzung dieser angeschlossenen Grundstücke dinglich Berechtigten sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken mit abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben.

- (2) Für die Entrichtung der Gebühr haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich erfüllt haben.
- (3) Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach § 3.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlagen sind
 - a) die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
 - b) die Größe der bebauten und der befestigten Fläche des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt und
 - c) für das Aufnehmen und Abfahren des in abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers, was weder direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasser entwässert wird, die Menge des abgefahrenen Schlammes und Abwassers.
- (2) Der Gebührenberechnung nach Absatz (1) Buchstabe a werden 53 % und der nach Absatz (1) Buchstabe b 47 % der in einem Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen - vermindert um die Einnahmen nach § 3 Absatz (1) Buchstabe c und § 4 Absatz (1) - zugrunde gelegt.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nach Absatz (1) Buchstabe a sind die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers und Brauchwassers. Der Ablesezeitraum ist auf dem Gebührenbescheid benannt.
- (4) Bei der Entnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die vom Versorgungsunternehmen gemessene Wassermenge als dem Grundstück zugeführt. Die aus dem Netz entnommene Wassermenge ist durch vom EZF anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Der/die Gebührenpflichtige hat, soweit keine vom EZF anerkannten Messeinrichtungen vorhanden sind, solche auf seine/ihre Kosten anzubringen. Das Ablesen und die Kontrolle aller Messeinrichtungen durch Beauftragte des EZF hat der/die Gebührenpflichtige zu dulden. Wurden Messungen nicht oder nicht nachweisbar richtig durchgeführt, ist der EZF berechtigt, die entnommenen Frischwasser- und Brauchwassermengen aus dem

Durchschnitt der vorhergehenden und / oder nachfolgenden Ablesezeiträume zu schätzen.

- (5) Das Erheben der Benutzungsgebühren nach Absatz (1) Buchstabe a und das Ablesen sowie die Kontrolle der Messvorrichtungen können an Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden.
- (6) Der Gebührenberechnung nach Absatz (1) Buchstabe b wird die bebaute Grundstücksfläche und die je Grundstück 50 qm übersteigende befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, die in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt entwässert wird. Berechnungseinheit ist 1 qm der bebauten/befestigten Grundstücksfläche.
- (7) Bebaute Fläche nach Absatz (1) Buchstabe b ist auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) die bebaute Grundfläche eines Grundstückes einschließlich der Dachüberstände.
- (8) Befestigte Fläche nach Absatz (1) Buchstabe b wird auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) wie folgt definiert:

a) Wasserundurchlässig befestigte Flächen.

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von nicht mehr als 25 % des Bemessungsregens aufweisen. Diese werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage voll berücksichtigt.

b) Teildurchlässig (teilentsiegelte) befestigte Flächen.

Diese Befestigungsarten weisen eine Versickerungsleistung zwischen 25 und 75 % des Berechnungsregens auf und werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit Faktor 0,5 berücksichtigt.

c) Wasserdurchlässig befestigte Flächen.

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von mehr als 75 % des Bemessungsregens aufweisen. Sie werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

- (9) Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach Absatz (1) Buchstabe b kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den a. a. R. d. T. nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf Belange des Nachbarrechts (§§ 903 ff. BGB, §§ 41 und 42 Saarländisches Nachbarrechtsgesetz) Rücksicht genommen werden.

Der Antrag auf Befreiung bezüglich bebauter Fläche muss neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Verrieselung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den a. a. R. d. T. enthalten.

Der Antrag auf Befreiung bezüglich befestigter Fläche muss neben der Darstellung und Erläuterung der gewählten Befestigungsart auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a. a. R. d. T. enthalten.

- (10) Jegliche Veränderungen der Bemessungsgrundlagen nach Absatz (1) Buchstabe b sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb 2 Wochen dem EZF anzuzeigen. Der EZF kann vom Grundstückseigentümer bei Änderung der Größe der bebauten und befestigten Fläche und bei der erstmaligen Ableitung von Niederschlagswasser von bislang unbebauten Flächen in die öffentliche Abwasseranlagen eine Aufstellung der bebauten und befestigten Flächen verlangen, insbesondere die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche bebauten und befestigten Flächen hervorgehen.

Die Änderung der bebauten und befestigten Flächen wird mit Beginn des Monats, der auf den Termin des Einganges der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt, für die Berechnung der Benutzungsgebühren wirksam.

§ 4

Kleininleitergebühr

- (1) Zur Deckung der Abgabe, die der EZF gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Wassergesetz anstelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleininleitergebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Kleininleitergebühr ist die gemessene Menge Frischwasser, die auf das Grundstück gelangt in cbm.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Schmutzwassergebühr ergibt sich aus Ziffer I des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus Ziffer II des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Gebühr für Kleininleiter bemisst sich nach Ziffer III des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Höhe der Gebühr je cbm des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c bemisst sich nach der Ziffer IV des anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. (1) Buchstabe a die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlagen des EZF gelangt.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch vom EZF anerkannte Wassermesseinrichtungen gemäß den a. a. d. R. d. T. nachzuweisen. Für die Abnahme dieser Messeinrichtungen erhebt der EZF eine Gebühr. Diese ergibt sich aus Ziffer VI des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (4) Für die Abrechnung der Wassermesseinrichtungen erhebt der EZF eine Jahresgebühr. Diese ergibt sich aus Ziffer V des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr (§§ 1 und 5) beginnt mit Anfang des Monats, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen oder in dem eine Hauskläranlage oder eine abflusslose Grube in Betrieb genommen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder in dem die Hauskläranlage bzw. die abflusslose Grube außer Betrieb gesetzt wird.
- (2) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf die neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Erhebung der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr gem. § 5 Absatz (1) bis (3) wird jährlich erhoben. Der Gebührenbescheid wird gemeinsam mit der Tarifabrechnung der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG (SWF) versandt.
- (2) Die Berechnung dieser Abwassergebühr erfolgt nach Maßgabe der für den Erhebungszeitraum festgestellten Bemessungsgrundlagen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Zahlungspflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (4) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (5) Bis zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Gebühren gemäß § 5 Absatz (1) bis (3) berechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen kann die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt werden.
- (6) Die Abschlagszahlungen sind mit je einem Viertel des festgesetzten Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und auf das Konto der SWF zu zahlen.
- (7) Die endgültige Festsetzung der Abwassergebühr erfolgt, sobald die maßgebenden Berechnungsgrundlagen festgestellt sind, spätestens jedoch mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr.
- (8) Überzahlungen werden mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet; darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Anforderungsbescheides angerechnet, fällig und zahlbar.
- (9) Die Gebühr gem. § 5 Absatz (4) wird durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt des Aufnehmens und Abfahrens der Schlämme aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an gerechnet, fällig und zahlbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Friedrichsthal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 02. Dezember 1996 außer Kraft.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommune selbstverwaltungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.09.1995 oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Friedrichsthal, den 15. Dezember 2004

Der Verbandsvorsteher

(W. Cornelius)

Anlage I

zur Satzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 15.12.2004 auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2009

I. Schmutzwassergebühr § 5 (1)

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

2,85 €/cbm

II. Niederschlagswassergebühr § 5 (2)

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

1,07 €/m²

III. Kleineinleitergebühr § 5 (3)

Die Kleineinleitergebühr gemäß § 4 (2) beträgt

1,20 €/cbm

IV. Gebühr für Hauskläranlagen und abflusslosen Klärgruben gemäß § 5 (4)

Die Gebühr beträgt je cbm des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 5 Abs. 4

25,00 €/cbm

V. Behandlung der Wassermesseinrichtungen § 6 (4)

Die Gebühr für die jährliche Abrechnung der Wassermesseinrichtungen zum Nachweis der Wassermenge gemäß § 6 (4), die nicht in die Abwasseranlage gelangt, beträgt

7,00 €/Jahr

VI. Abnahme von Wassermesseinrichtungen § 6 (2)

Die Gebühr für die erstmalige bzw. wiederholte Abnahme der Wassermesseinrichtungen, die dem Nachweis der Absetzung von den Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) Buchstabe a dienen, beträgt:

30,00 €/pro Abnahme

Sonstige Kostenerstattungen gemäß Abwassersatzung:

VII. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen (§14 (1) Abwassersatzung des EZF

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlich entstandenen Kosten** ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der EZF davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs. 9 Abwassersatzung **als in der Straßenmitte** verlaufend gelten. (§ 14 Abs. (3) Abwassersatzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal).

VIII. Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss (§ 10 Abs. (2) Abwassersatzung des EZF)

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss gemäß § 10 Abs. (2) der Abwassersatzung des EZF einschließlich der Abnahme des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Antragstellers beträgt die Verwaltungsgebühr

45,00 €/pro Antrag

IX. Stundensätze des EZF

Die Abrechnung sonstiger verrechenbarer Verwaltungsleistungen erfolgt gemäß den folgenden Stundensätzen des EZF:

Ingenieur	60,00 €/Std.
Techniker	57,00 €/Std.
Handwerker	48,00 €/Std.
Handwerkerüberstunde	56,00 €/Std.
Hilfsarbeiter	42,00 €/Std.
Hilfsarbeiterüberstunde	47,00 €/Std.

Friedrichsthal, 28. November 2010
Der Vorstandsvorsteher

R. Schultheis